

Staat und Recht im Imperialismus

Das sozialpolitische Konzept der BRD:

Abbau von Sozialleistungen

Dr. ARIBERT ONDRUSCH, wiss. Assistent,
und Prof. Dr. sc. MANFRED PREMSLER,
Institut für internationale Studien
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Insbesondere nach der Wirtschaftskrise 1967/68, die in der BRD das Ende einer relativ lang anhaltenden Nachkriegskonjunktur einleitete und die Verwertungsbedingungen des Kapitals verschlechterte, nahm der Kampf der Arbeiterklasse und ihrer Gewerkschaften für soziale Sicherung und für eine Erweiterung der gewerkschaftlichen Rechte im Betrieb erheblich zu. Dieser Kampf zwang die herrschenden Kräfte bis in die Mitte der 70er Jahre zu einigen sozialen Reformen. So schuf das Arbeitsförderungs-gesetz von 1969 bessere Möglichkeiten der beruflichen Umschulung und Weiterbildung, erhöhte die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und führte das sog. Konkursausfallgeld ein, das den Beschäftigten beim Konkurs des Unternehmers die Zahlung des rückständigen Nettoverdienstes der letzten drei Monate durch das Arbeitsamt sichert. Das Jugendarbeitsschutzgesetz von 1976 erweiterte den Schutz arbeitender und auszubildender Jugendlicher vor Überforderung und Gefahren am Arbeitsplatz. Mit dem Arbeitssicherheitsgesetz von 1973 wurde den Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Beschäftigung von Betriebsärzten, Sicherheitsingenieuren und anderen Fachkräften für Arbeitssicherheit vorgeschrieben. Weitere Verbesserungen im sozialen Bereich konnten in bezug auf den Schutz erwerbstätiger Mütter, die Zahlung des Kindergeldes und des Wohngeldes im Rahmen der Sozialhilfe, bei der Regelung der Renten und bei der medizinischen Versorgung erreicht werden. Zusätzliche, wenn auch geringfügige Handlungsmöglichkeiten für den gewerkschaftlichen Kampf ergaben sich aus dem neuen Betriebsverfassungsgesetz von 1972, aus dem in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes geltenden Personalvertretungsgesetz von 1974 und aus dem Mitbestimmungsgesetz von 1976.

Alle diese gesetzgeberischen Maßnahmen blieben zwar deutlich hinter den Forderungen der Gewerkschaften zurück, brachten aber dennoch für größere Teile der Bevölkerung der BRD mehr soziale Sicherheit und höhere Einkommen.¹

Neue sozialpolitische Strategie seit Mitte der 70er Jahre

Die Vertiefung der allgemeinen Krise durch ihre besondere Verflechtung mit zyklischen und strukturellen Krisenprozessen führte im Verlauf der 70er Jahre dazu, daß das Monopolkapital der BRD seine sozialpolitische Strategie grundlegend veränderte. An die Stelle des Konzepts, auf die Kampfforderungen der Werktätigen mit sozialen Teilzugeständnissen und Reformversprechen zu reagieren, trat eine Politik der Abwälzung der Krisenlasten auf die Werktätigen. Es kam zu Umverteilungsprozessen im Staatshaushalt zu Lasten der Sozialpolitik und zugunsten der Monopolprofite sowie der Hochrüstung. Demokratische Errungenschaften wurden abgebaut.

Diese Veränderungen vollzogen sich in bestimmten Etappen. Soweit als möglich wurden Reformprojekte eingestellt bzw. modifiziert. Dies betraf vor allem die Schaffung eines Arbeitsgesetzbuchs, das nach den Vorstellungen progressiver Kräfte in der BRD das geltende Arbeitsrecht nicht nur zusammenfassen, sondern zugleich neue, fortschrittliche Regelungen aufnehmen sollte.² Auch von dem geplanten, auf 10 Teile berechneten Sozialgesetzbuch³ wurden bisher nur drei Teile (Allgemeiner Teil, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung und Verwaltungsverfahren) verabschiedet.

Die Verabschiedung des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 hingegen konnte nicht mehr aufgehalten werden. Aber durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. März 1979 wurden für die demokratische Ausschöpfung des Gesetzes und die weitere Ausprägung von Ansatzpunkten für eine wirkliche Mitbestimmung entscheidende Grenzen gezogen.² Und was die sog. Montan-Mitbestimmung (in Unternehmen des Bergbaus sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Indu-

strie) betrifft, so wurden mit dem Änderungsgesetz von 1981 die Weichen gestellt, um die bisher am weitesten gehende Mitbestimmungsregelung in der BRD endgültig zu beseitigen.

An diese Maßnahmen schloß sich als weiterer Schritt zur Realisierung der neuen sozialpolitischen Strategie des Monopolkapitals der BRD der Abbau demokratischer und sozialer Errungenschaften an. Er setzte in der zweiten Hälfte der 70er Jahre allmählich ein und war zunächst noch mit einigen — wenn auch geringfügigen — sozialen Zugeständnissen verbunden, so mit Verbesserungen beim Schutz erwerbstätiger Mütter und mit einer Erhöhung des Kindergeldes. Hingegen sind solche Gesetze wie das Haushaltssitzungsgesetz von 1975, das Gesetz zur „Kostendämpfung“ im Gesundheitswesen von 1977 und das 20. Renten Anpassungsgesetz von 1977 bereits Ausdruck einer Rotstiftpolitik, die mit dem Einsetzen der neuen Wirtschaftskrise 1980 beträchtlich zunahm und sich in den Bundeshaushaltsplänen von 1980 bis 1982 niederschlug.

Zaghafte Versuche der BRD-Bundesregierung, die Massenarbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffungsprogramme und ihre Finanzierung wenigstens etwas zu verringern, stießen auf energischen Protest der Monopolverbände. Sie betrachten wachsende Arbeitsplatzunsicherheit und zunehmende Existenzangst als geeignetes Druckmittel zur Verwirklichung ihrer restriktiven Sozialstrategie. Der damit verbundenen Gefahr einer erheblichen Zuspitzung der sozialen Konflikte wollen sie mit Hilfe eines „starken Staates“ begegnen, der in der Lage wäre, diese Konflikte niederzuhalten und — langfristig gesehen — das Profitsystem besser abzusichern. Diese Aufgabe wurde der neuen, konservativen Regierung gestellt, in der „verstärkt jene Kreise der Großbourgeoisie zum Zuge (kommen), die einen reaktionären „Ausweg“ aus der kapitalistischen Krise, einen Kurs der rigorosen Sozialdemontage anstreben — jene weit rechts stehenden Kreise, die den Handlungsspielraum der demokratischen und linken Kräfte, insbesondere der revolutionären Arbeiterbewegung, einengen und deren Kampfbedingungen verschlechtern wollen“^{2,6}

Ein Jahr nach den Bundestagswahlen im März 1983 hat sich diese Einschätzung voll bestätigt. Aus wahltaktischen Gründen von CDU/CSU- und FDP-Politikern abgegebene Versprechen sowie regierungsprogrammatische Äußerungen haben sich sehr schnell als leere Worte entlarvt. Entgegen der Prophezeiung, daß im Ergebnis der Maßnahmen der neuen Bundesregierung vom Frühjahr 1983 an Hunderttausende von Arbeitslosen wieder Arbeit finden würden⁸, ist die Arbeitslosigkeit permanent weiter gestiegen und erreichte Anfang 1984 einen neuen Nachkriegshöchststand. Im Februar 1984 wurden 2,54 Millionen Werktätige offiziell als arbeitslos registriert, was einer Arbeitslosenquote von 10,2 Prozent entspricht; hinzu kommen 643 000 Kurzarbeiter sowie etwa eine Million behördlich nicht erfaßte Arbeitslose.^{7,8}

Eine ähnliche Misere besteht in bezug auf die Beschaffung von Lehrstellen für Jugendliche. In seiner Regierungserklärung hatte der Bundeskanzler der BRD zugesichert, daß 1983 alle Jugendlichen, die ausbildungswillig und ausbildungsfähig sind, eine Lehrstelle erhalten können.^{10 1 2} Aber Ende 1983 fehlten für die Schulabgänger dieses Jahres und für diejenigen, die schon in vorangegangenen Jahren vergeblich einen Ausbildungsplatz gesucht hatten, rund 100 000 Lehrstellen.

Auch die arbeits- und sozialrechtliche Gesetzgebung des Jahres 1983 brachte erhebliche Verschlechterungen, die vor allem die ohnehin sozial Schwächsten am härtesten trafen.

1 Vgl. H. Mies, Wende nach rechts?, HUCKblick und Ausblick nach 13 Jahren SPD-Regierung, Frankfurt a. M. 1983, S. 44.

Zu Funktionen, Wirkungsmechanismen und Widersprüchen des Sozialleistungssystems des BRB-Imperialismus insgesamt vgl. J. Groß, Sozialleistungssystem der BRD unter Anpassungszwang, IPW-Forschungsshefte Nr. 3/1983.

2 Vgl. F. Kunz, „Projekt eines Arbeitsgesetzbuchs der BRD gescheitert“, NJ 1982, Heft 1, S. 26 ff.

2a Es wird von BRD-Sozialrechtswissenschaftlern nur als „eine neue Technik und Gestalt der Rechtsformigkeit des Sozialrechts“, nicht aber als ein Gesetzbuch mit neuen Leistungen und „neufirmierten Gruppen von Leistungsinteressenten oder Beschäftigten“ eingeschätzt (vgl. H. F. Zacher, Materialien zum Sozialgesetzbuch, Loseblattsammlung, PerCha am Starnberger See 1977 ff., Bl. A 104).

3 Vgl. K.-H. Röder, „Das „Mitbestimmungs“-Urteil des Bundesverfassungsgerichts der BRD — eine Entscheidung zugunsten des Monopolkapitals“, NJ 1979, Heft 6, S. 264 f.

4 Vgl. M. Premßler, „Das Recht auf Mitbestimmung in kapitalistischen Unternehmen“, NJ 1983, Heft 11, S. 450 ff.

5 H. Mies, a. a. O., S. 9.

6 Vgl. Deutschland-Union-Dienst (Bonn) vom 3. März 1983.

7 Vgl. ND vom 3./4. März 1984.

8 Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (Bonn) vom 5. Mai 1983, S. 404.